

- 2) dadurch den Sächsischen Buchhandel einzuschränken, wann Ihre Kaiserliche Majestät als Oberhaupt vom Reich diejenigen Sächsischen Privilegien, die der Kaiser schon an jemand ertheilet, als unkräftig erklären möchte.
- 3) Sollte die Ausfuhr der Lumpen verboten und dadurch den Papiermühlen im Lande aufgeholfen werden.
- 4) Würde man künftig einen jeden bei seinen Privilegien schützen, und nicht gestatten, daß ein zweites über einerlei Buch ertheilet würde.

Ich antwortete hierauf, daß ich das Staatsrecht nicht verstehe und folglich die beiden ersten Punkte nicht gehörig beantworten könne, so viel aber wüßte ich aus der Erfahrung, daß gewaltsame Mittel niemahlen etwas Gutes stiften, und daß noch viele Einwendungen hier Platz finden würden. Bei dem letzten Punct hätte man schon längst anfangen sollen, und was das dritte betrafte, so würde sich dieses von selbst geben, sobald Sie geschickte Leute hätten, die sich ihr Metier zu studiren und zu verbessern zum Vergnügen machten; so lange aber diese fehlten, so würden alle ihre Befehle nichts helfen."

Die fortgesetzten, aber von Wien aus wieder gehemmten Bemühungen des kaiserlichen Bücher-Kommissars, des Dombuchhändlers von Scheeben, den Hauptbuchverkehr nach Frankfurt zurückzuführen, waren um so weniger von Erfolgen begleitet, als die sächsische Regierung alles aufbot, um den Buchhandel an Leipzig zu fesseln. Im Jahre 1773 erschien das berühmte kurfürstliche Mandat, das die ersten energischen Maßregeln zum Schutze der rechtmäßigen, sowohl in- als ausländischen Verleger gegen den Nachdruck und Nachdruckverkauf anordnete, und jedem Buche, welches der wirkliche Verleger in ein bei der Büchercommission in Leipzig zu haltendes Protokoll einzeichnen ließ, den gleichen Schutz, wie wirklich privilegierten Büchern, und zwar sowohl inner- als außerhalb der Messen, verlieh. Gleichzeitig wurden „die die Leipziger Messe bauenden Buchhändler“ eingeladen, eine aus drei sächsischen und sechs auswärtigen Buchhändlern zusammengesetzte Deputation zu ernennen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und bei welcher in zweifelhaften Fällen die Büchercommission mündliche oder schriftliche Gutachten einholen sollte. Im Uebrigen sollte in allen Bücherfachen ohne processualische Weitläufigkeit und ohne Zeitverlust verfahren werden, „damit alles Mögliche zu Beförderung des Buchhandels beigetragen werde."

Welchen Erfolg diese Handlungsweise der sächsischen Regierung gehabt hat, ist weltbekannt. Von einer Frankfurter Büchermesse war nicht mehr die Rede.

Während so die allgemeine Geschichte des deutschen Buchhandels ein warnendes Beispiel hinstellt, welche Folgen von einem zu rigorosen Verfahren gegen den literarischen Verkehr zu erwarten sind, giebt die Geschichte des preussischen Buchhandels nicht minder beherzigenswerthe Andeutungen. Auch hier bestätigt sich, daß nur unter liberaler Politik literarische Kultur und literarischer Verkehr gedeihen können.

Als König Friedrich Wilhelm I. eine Schrift des Propstes Reinbeck in französischer Uebersetzung publicirt zu sehen wünschte, übertrug er dem Minister von Brand unterm 2. Juli 1738 die Besorgung dieser Angelegenheit mit dem Bemerkten: „man möge überlegen, ob das Werk nicht durch Subscription gedruckt werden könne. Jedenfalls solle aber der Druck so schön und accurat, als es nur immer möglich und zwar in Berlin, nicht aber in Leipzig oder sonsten auswärtig geschehen, damit auch die Auswärtigen ersehen könnten, daß man in Berlin vermögend sey, was Schönes zu machen.“ Minister Brand und die bei der Uebersetzung Be-theiligten berichteten darauf unterm 15. August, daß der Druck in Berlin veranstaltet werden solle, die Lettern müßten aber auswärtig gegossen werden, das Papier dagegen werde hier im Lande unweit Berlin verfertigt; da die Subscription vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten unterworfen, wolle der Buchhändler Haude (der bekannte Günstling Friedrichs des Großen) gegen ein Darlehn von 1000 Thalern den Verlag über sich nehmen. Der König schrieb eigenhändig an den Rand dieses Berichtes: „Man solle dies Geld aus der Bibliothekskasse nehmen.“ Da die Bibliothek aber nur einen geringen Kassenvorrath hatte und die ferner vorgeschlagene Kasse des Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii bei angestellter Untersuchung ebenfalls keinen hinlänglichen Vorrath aufwies, so erhielt die Intention Sr. Maj. des Königs keine weitere Folge und die Herausgabe des Werkes unterblieb.

Gewiß ein sehr bescheidener Standpunkt, welchen das literarische Commercium vor 112 Jahren in der Hauptstadt der preussischen Monarchie einnahm. Nicht minder anspruchlos war dieser Standpunkt aber auch in den übrigen Theilen des Landes. Der von dem Unterzeichneten edirte Codex nundinarius Germaniae literatae weist u. A. nach, daß zu den auf die Leipziger Büchermessen des Jahres 1736 gebrachten 1174 neuen

Werken, Preußen nur ein Contingent von 132 Büchern lieferte, und zwar nach folgender Eintheilung. Es brachten:

Berlin	(durch 4 Buchhandlungen)	38 Bücher
Cottbus	1	1
Crossen	1	1
Frankfurt a. D.	1	3
Gardelegen	1	1
Halberstadt	1	2
Halle	5	63
Königsberg	2	5
Magdeburg	1	11
Züllichau	1	7

Zusammen 10 Städte durch 18 Buchhandlungen 132 Bücher.

Daß unter solchen Verhältnissen der preussische Staat auf den Namen des Intelligenzstaates par excellence nicht Anspruch machen konnte, bedarf wohl keines Wortes Erwähnung. Preußen wurde erst der Intelligenzstaat von der Thronbesteigung Friedrich des Großen an. So fest aber begründete der Philosoph von Sanssouci die Existenz desselben, daß weder die der Regierung des Einzigen folgende Epoche eines Wöllner, Bischoffswerder, Hermes und Hilmer, noch die beispiellosen politischen Unglücksfälle, noch die Censurmaßnahmen des deutschen Bundes dem preussischen Staate jenes ruhmvolle Prädicat zu aboliren im Stande waren.

Wirklich bewährten auch die Traditionen aus der Zeit Friedrichs in bemerkenswerther Weise ihre Kraft, selbst als die schlimmsten Zeiten der Preßunterdrückung durch den Bundestag heranzogen. In dieser Zeit war es, als eine preussische Provinzialbehörde, das Oberpräsidium der Provinz Sachsen, ganz dieselben Maßregeln wegen Verantwortlichkeit der Buchhändler anordnete, welche jetzt das Ministerium Manteuffel in dem neuen Preßgesetzentwurf den Kammern zur Annahme vorschlägt. Wir bemerken, daß das Ministerium Brenn jene Oberpräsidial-Anordnung vollständig desavouirte und berichten über diesen merkwürdigen Fall in dem Nachstehenden näher.

Am 25. Mai 1831 machte die Polizeibehörde in Halle den Buchhandlungen auf Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Staatsministers v. Klewiz, durch Zuschrift Folgendes bekannt:

„Nach Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819 dürfen „Schriften, die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckt werden, in den Preuß. Staaten nicht eher verkauft werden, als bis dazu „von dem Ober-Censur-Collegio die Erlaubniß ertheilt worden.“

„Der inländische Buchhändler, welcher dergleichen Schriften ohne „Erlaubniß zu debittiren sich unterfangen sollte, hat außer der Confiska- „tion der bei ihm vorgefundenen Exemplare, die in dem vorerwähnten „Censurgesetze Art. XVI. Nr. 5. angeordnete Polizeistrafe von 10—100 „Thlr., und wenn der Inhalt der ohne Erlaubniß debittirten Schrift auf- „rührerisch und strafbar sein sollte, auch außer dem Verluste des Bürger- „rechts und des Gewerbes, die auf die Verbreitung solcher Schriften in „den Criminalgesetzen Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 154. ange- „drohte Strafe zu erwarten.“

„Diese Strafe haben auch die Buchhändler zu erwarten, die „Schriften aufrührerischen Inhalts verbreiten, welche in den deut- „schen Bundes-Staaten gedruckt werden, weil die Befreiung dieser „Schriften von der inländischen Censur die Buchhändler nicht „entbindet, zu prüfen, ob der Inhalt dieser Schriften nicht den „Preuß. Censurgesetzen zuwiderlaufend ist, und ob sie sich durch deren „Verbreitung nicht zu Beförderern der verbrecherischen Absichten „Anderer machen würden. Ist ein Buchhändler hierüber zweifel- „haft, so ist es seine Pflicht, bei der Polizei-Behörde anzufragen, „ob der Debit der Schrift ihrem Inhalte nach einem Bedenken un- „terliege. Es läßt sich erwarten, daß jeder Buchhändler von selbst dar- „auf bedacht sein wird, sich nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, die „in jeder Rücksicht die unglücklichsten Folgen für ihn haben würden, und „daß jeder Buchhändler eine ihm bekannt gewordene heimliche Verbrei- „tung aufrührerischer Schriften sogleich der Polizei-Behörde anzeigen „wird, um dadurch von dem inländischen Buchhandel einen Verdacht „heimlicher Verbreitung aufrührerischer Schriften, und die Einführung „einer strengen, und dem Buchhandel lästigen polizeilichen Controлле ent- „fernt zu halten.“

Die Anordnung dieser unglaublichen Maßregel, wie sie hier das Oberpräsidium zu treffen für gut fand, rief sofort die schleunigsten und dringlichsten Einwendungen von Seiten der Betheiligten hervor. In